



EINGEGANGEN - 2. März 2017

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienststz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Mathias Uteß
Referent

Einschreiben mit Rückschein

Umweltinstitut München e.V.
Landwehrstraße 64a
80336 München

TELEFON +49 (0)531 299-3402
TELEFAX +49 (0)531 299-3002
E-MAIL mathias.utess@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM 7. Februar 2017

AKTENZEICHEN 200.02310.0.165020
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 27. Februar 2017

**Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Flupyradifurone und
Cyantraniliprol**

Widerspruchsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Widerspruch vom 10. November 2016 weise ich zurück. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens haben Sie zu tragen.

Begründung:

Sie begehren Auskunft, ob und wie viele Zulassungsanträge für Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Flupyradifurone und Cyantraniliprol im BVL vorliegen und wann diese abgeschlossen werden. Als Anspruchsgrundlage für dieses Auskunftsbegehren könnten die Vorschriften des UIG oder des IFG in Betracht kommen. Aus meiner Sicht ist das IFG die zutreffende Anspruchsgrundlage. Das vorrangig zu prüfende UIG ist nicht einschlägig, denn die erbetenen Informationen stellen keine Umweltinformation dar. Umweltinformationen sind nach § 3 Abs. 3 UIG unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;

2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;

3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die

a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder

b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;

4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;

5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und

6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

Die von Ihnen nachgefragten Daten lassen sich unter keine dieser Nummern subsumieren. Allenfalls einschlägig sein könnte hiervon die Nummer 3 b. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass behördliche Entscheidungen, die auf Grundlage von dem Umweltschutz dienenden Vorschriften ergehen, unter die Nummer 3 b fallen. Unter anderem deshalb werden seitens BVL alle erteilten Zulassungen und deren Inhalte publiziert. Soweit ersichtlich gibt es jedoch keine Rechtsprechung, die davon ausgeht, dass auch Informationen über laufende Verfahren, wo es also noch keine Entscheidung gibt, den Begriff der Umweltinformation erfüllen. Dies ist auch insoweit nachvollziehbar, als bei einem laufenden Verfahren der Ausgang ungewiss ist. Bei einer Ablehnung des Antrages würde es nie zu einem Kontakt des geprüften Mittels mit der Umwelt kommen, im Falle einer positiven Entscheidung wäre der erste Kontakt erst nach der (seitens BVL publizierten) Zulassungsentscheidung. Insofern haben der bloße Fakt der Antragstellung und die Frage nach der Verfahrensdauer (noch) keinen Bezug zur Umwelt. Letztlich kann es aber dahinstehen, welches die zutreffende Rechtsgrundlage

für die Beantwortung Ihrer Anfrage ist, denn Ihr Antrag wäre nach beiden Rechtsgrundlagen abzulehnen.

Ausgehend von der Anwendbarkeit des IFG folgt dies aus § 6 IFG. Hiernach besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Informationszugang bei Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. An der Einschätzung, dass die nachgefragten Informationen zum Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis zählen, halte ich trotz Ihrer gegenteiligen Einschätzung fest. Dass es nicht offensichtlich oder bekannt und somit ein Geheimnis ist, ob es vorliegend Antragstellungen für die oben genannten Wirkstoffe gibt, belegt bereits Ihre Nachfrage. Ferner ist es vorliegend auch relativ naheliegend, dass die Information Marktrelevanz hat. Nach Auskünften von Zulassungsinhabern bei vergleichbaren Sachverhalten in der Vergangenheit ist bei Bekanntwerden von laufenden Anträgen relativ zügig eine geänderte Preis- und Rabattpolitik bei bereits am Markt etablierten Konkurrenzprodukten beobachtet worden, die sich auf die Markteinführung des Neuproduktes ausgewirkt hat. Dies erscheint mir sehr plausibel. Entsprechende Informationen werden deshalb meinerseits in langjähriger Verwaltungspraxis als geheim angesehen.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt man bei Anwendung des UIG. Auch hier wäre gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG im Falle eines Geschäftsgeheimnisses kein Auskunftsanspruch gegeben. Die oben gemachten Ausführungen gelten insoweit entsprechend. Hieran ändert sich auch nichts durch die Ihrerseits erwähnte aktuelle EuGH-Rechtsprechung zur sogenannten „Emissionsklausel“. Selbst wenn man die nachgefragten Informationen noch als Umweltinformationen ansehen sollte, so sind sie jedenfalls keine Informationen über Emissionen. Die Frage nach Antragstellung und Verfahrensdauer hat keinerlei Bezug zu konkreten Emissionen, wie vom EuGH in den besagten Entscheidungen verlangt. Insofern wäre also im Ergebnis auch bei Anwendbarkeit des UIG eine Abwägung mit dem Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis vorzunehmen, die hier wie oben geschildert ausgehen würde.

Im Ergebnis lehne ich daher Ihren Antrag nach wie vor ab und weise folglich Ihren Widerspruch zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen meinen Bescheid vom 31. Oktober 2016 in der Gestalt, die er durch den vorliegenden Widerspruchsbescheid gefunden hat, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Dr. Gerd Fricke
Abteilungsleiter 1

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.